



**DGUV**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

**202-092**

**DGUV Information 202-092**



© WavebreakMediaMicro/Fotolia

## **Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen**

Juli 2014

## **Impressum**

Herausgeber:  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“,  
Fachbereich „Bildungseinrichtungen“ der DGUV.

Layout & Gestaltung:  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV),  
Medienproduktion

Ausgabe Juli 2014

DGUV Information 202-092  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger  
oder unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)



Sie als Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen werden mitunter von den Erziehungsberechtigten gebeten, erkrankten Kindern während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung Medikamente zu verabreichen. Meist wird der Bitte entsprochen, aber eine rechtliche Unsicherheit oder die Sorge, etwas falsch zu machen, ist dabei häufig vorhanden.

Kraft Gesetz liegt die Personensorge für Kinder bei den Eltern und diese haben folglich auch die Verantwortung für die Medikamentengabe. Erst wenn ärztlicherseits keine Bedenken bestehen und die Medikamentengabe nicht ausschließlich durch die Eltern erfolgen kann, sollte eine Übertragung der Aufgabe an das pädagogische Personal der Einrichtung überlegt werden. Vor allem Kinder mit chronischen Erkrankungen (Allergien, Epilepsie, Diabetes) sind häufig auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Eine generelle Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben besteht grundsätzlich nicht. Mit Ihrer Hilfe und Unterstützung ermöglichen Sie aber auch jenen Kindern den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die auf die Medikamentengabe angewiesen sind. Sie leisten damit einen kleinen, aber wichtigen Beitrag zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems und zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

# Medikamentengabe als Teil- übertragung der Personensorge

Ob im Zusammenhang mit der Verabreichung eines Medikaments der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, ist davon abhängig, ob auch dieser Teil der Personensorge von den Eltern und/oder den Erziehungsberechtigten auf die Kindertageseinrichtung oder die Erzieherinnen bzw. Erzieher übertragen wurde. Ist das der Fall, besteht für die Kinder Versicherungsschutz. Eine Übertragung kann sich aus einer ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Absprache oder aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergeben. Hierdurch erfolgt eine zeitweise Überleitung der Personensorge für die Medikamentengabe in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung. Damit Missverständnisse vermieden werden und eine klare Handlungsgrundlage für die Kindertageseinrichtung und die pädagogischen Fachkräfte vorliegt, ist es ratsam, die Art und Weise der Medikamentengabe schriftlich zu vereinbaren.

# Klare Absprache

Die Gabe von Medikamenten ist nicht ohne Risiko. So kann zum Beispiel ein unter Diabetes leidendes Kind in Folge einer Fehldosierung in einen Zustand der Unterzuckerung (hypoglykämische Krise) kommen. Aber auch die Erzieherin oder der Erzieher können sich verletzen, zum Beispiel bei der Insulingabe am Pen. Um dieses Risiko für alle Beteiligten zu minimieren, sollten klare Absprachen erfolgen.

Für die Medikamentengabe sollten dabei folgende Hinweise beachtet werden:

1. Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern über die Erkrankung und die Umstände, die zu beachten sind. Klären Sie insbesondere ab, ob das Medikament auch zu Hause eingenommen werden kann.
2. Vereinbaren Sie schriftlich mit Unterschrift der Eltern (Sorgeberechtigten) die Gabe der Medikamente. Mindestens sollte festgelegt sein:
  - Bezeichnung des Medikaments
  - Dosierung
  - Uhrzeit und Form der Verabreichung
  - Lagerung des Medikamentes
  - Mögliche Nebenwirkungen
  - Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind
  - Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin
3. Lassen Sie sich im Zweifel eine ärztliche Bescheinigung erstellen, die alle erforderlichen Daten für eine Verabreichung enthält.
4. Lassen Sie sich die Einnahme von verschreibungspflichtigen Medikamenten und die Kitatauglichkeit des Kindes ärztlich bestätigen.

5. Bitte beachten Sie, dass eine medizinische Versorgung, die mit einem körperlichen Eingriff einhergeht, stets von medizinisch-fachlich geschultem Personal vorzunehmen ist.
6. Unabhängig von der Frage einer Medikamentengabe in der Kita sollten Sie bei Erkrankungen und Allergien des Kindes immer genauestens darüber informiert sein, welche Komplikationen auftreten können, wie Sie diese möglichst frühzeitig erkennen können und wie darauf zu reagieren ist.



## **Regelungen in den einzelnen Bundesländern**

Bitte beachten Sie darüber hinaus jeweils geltende länderspezifische Regelungen oder ministerielle Hinweise zur Medikamentengabe und auch evtl. Vorgaben Ihres Trägers.



# Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder bei Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung

Wenn Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind sie während des Besuchs dieser Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich während des Besuchs in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung aufhalten oder nicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

Wenn dem Kind durch eine fehlerhafte Gabe eines Medikaments (falsche Dosierung, Infektion etc.) ein Gesundheitsschaden entsteht, greift grundsätzlich der Versicherungsschutz. Auch bei korrekter Medikamentengabe kann ein Gesundheitsschaden verursacht werden, z.B. durch eine Wechselwirkung mit anderen Medikamenten oder durch eine allergische Reaktion auf das verabreichte Medikament. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel ebenfalls um einen Unfall, der durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist.

Erleidet ein Kind einen Gesundheitsschaden, weil die gebotene und vereinbarte Medikamentengabe unterlassen wurde, besteht keine Anspruch auf Leistung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Die Behandlung des Kindes übernimmt in diesem Fall die für das Kind zuständige Krankenkasse.





# Beschränkung der Haftung

Erleiden Kinder während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch die Gabe von Medikamenten durch eine pädagogische Fachkraft einen Kitaunfall, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der pädagogischen Fachkraft auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Fachkraft die Schädigung vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall ist die Erzieherin oder der Erzieher nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII Ersatz der durch den Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen geltend machen, allerdings nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.

# Notfälle

Tritt ein Notfall ein, zum Beispiel bei einer schweren allergischen Überreaktion, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Personen, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein „Unglücksfall“ liegt immer dann vor, wenn Schäden für bestimmte Personen oder Sachen drohen oder bereits eintreten, aber noch nicht abgeschlossen sind. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wie erheblich der Schaden ist.

Gegenüber den Geschädigten sind die Hilfe leistenden Erzieherinnen und Erzieher (weitgehend) davon befreit für Schäden zu haften, die durch ihre Notfall-Hilfeleistung entstehen.



# Eine gute Organisation hilft

Transparente Absprachen innerhalb des Teams und eine gute Kooperation mit den Eltern verhindern Fehler und vermeiden Unsicherheiten bei der Gabe von Medikamenten.

1. Sorgen Sie für eine eindeutige Organisation der Medikamentengabe in Ihrer Einrichtung:
  - Genaue Beschriftung der Medikamente (Name des Kindes, Einnahmehinweise), um Verwechslungen zu vermeiden
  - sichere Aufbewahrung (Medikamente gehören nicht in den Erste-Hilfe- Schrank)
  - Einweisung/ Unterweisung der beauftragten pädagogischen Fachkraft (z.B. bei Insulingabe)
  - Ausführliche Dokumentation der Einzelgaben
2. Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern. Formulieren Sie Ihre Sorgen, aber auch Wünsche und Erwartungen.
3. Lassen Sie sich von medizinischen Fachkräften beraten. Nutzen Sie Teamabende, um mehr über bestimmte Erkrankungen zu erfahren und so Ängste abzubauen.
4. Sorgen Sie dafür, dass die Einrichtungsleitung ausreichend informiert ist.
5. Stellen Sie sicher, dass im Krankheitsfall eine eingewiesene und unterrichtete Vertretung die Medikamentengabe übernehmen kann.

# Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kita-Personal bei der Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung

Auch die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert. Die Gabe eines Medikaments steht im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis. Deshalb ist sie als versicherte Tätigkeit zu werten. Eine dabei erlittene Verletzung, zum Beispiel durch den Pen bei der Insulingabe, stellt für die pädagogische Fachkraft deshalb einen Arbeitsunfall dar.





**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)